OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500654/2/KLe/HK**

Datum: **Linz, 28. Februar 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von B E S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 5.10.2021, GZ: BHSD/921140013250/21, betreffend Übertretungen nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die zu den Spruchpunkten 1. bis 6. verhängten Geldstrafen auf je 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 13 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf gesamt 180 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 5.10.2021, GZ: BHSD/921140013250/21, folgenden Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 28.07.2021
Ort: x, Grundstück Nr. x, KG O

Sie haben es als Hälfteeigentümer zu verantworten, dass auf dem Grundstück Nr. x, KG O, das Rodungsverbot gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nicht befolgt wurde, da, wie im Rahmen eines Lokalaugenscheines am 28.07.2021 festgestellt wurde, auf einer nachstehend näher beschriebenen Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von zumindest 50 m2 Erdaushub abgelagert wird und somit der Boden im angegebenen Ausmaß zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet wird, obwohl keine Rodungsbewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 17 Forstgesetz 1975 vorliegt. Die konsenslos gerodete Fläche ist in der nachstehenden Skizze mit drei Kreisen dargestellt, neben welchen sich die Ziffer 4 befindet. [...]

2. Datum/Zeit: 28.07.2021
Ort: x, Grundstück Nr. x, KG O

Sie haben es als Hälfteeigentümer zu verantworten, dass auf dem Grundstück Nr. x, KG O, das Rodungsverbot gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nicht befolgt wurde, da, wie im Rahmen eines Lokalaugenscheines am 28.07.2021 festgestellt wurde, auf einer nachstehend näher beschriebenen Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von zumindest 50 m2 Erdaushub abgelagert wird und somit der Boden im angegebenen Ausmaß zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet wird, obwohl keine Rodungsbewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 17 Forstgesetz 1975 vorliegt. Die konsenslos gerodete Fläche ist in der nachstehenden Skizze mit einem Kreis dargestellt, neben welchem sich die Ziffer 6 befindet. [...]

3. Datum/Zeit: 28.07.2021
Ort: x, Grundstück Nr. x, KG O

Sie haben es als Hälfteeigentümer zu verantworten, dass auf dem Grundstück Nr. x, KG O, das Rodungsverbot gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nicht befolgt wurde, da, wie im Rahmen eines Lokalaugenscheines am 28.07.2021 festgestellt wurde, auf einer nachstehend näher beschriebenen Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von zumindest 120 m2 Erdaushub abgelagert wird und somit der Boden im angegebenen Ausmaß zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet wird, obwohl keine Rodungsbewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 17 Forstgesetz 1975 vorliegt. Die konsenslos gerodete Fläche ist in der nachstehenden Skizze mit einem Kreis dargestellt, neben welchem sich die Ziffer 7 befindet. [...]

4. Datum/Zeit: 28.07.2021
Ort: x, Grundstück Nr. x, KG O

Sie haben es als Hälfteeigentümer zu verantworten, dass auf dem Grundstück Nr. x, KG O, das Rodungsverbot gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nicht befolgt wurde, da, wie im Rahmen eines Lokalaugenscheines am 28.07.2021 festgestellt wurde, auf einer nachstehend näher beschriebenen Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von zumindest 20 m2 Erdaushub abgelagert wird und somit der Boden im angegebenen Ausmaß zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet wird, obwohl keine

Rodungsbewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 17 Forstgesetz 1975 vorliegt. Die konsenslos gerodete Fläche ist in der nachstehenden Skizze mit einem Kreis dargestellt, neben welchem sich die Ziffer 8 befindet. [...]

5. Datum/Zeit: 28.07.2021
Ort: x, Grundstück Nr. x/10, KG O

Sie haben es als Hälfteeigentümer zu verantworten, dass auf dem Grundstücken Nr. x/10, KG O, das Rodungsverbot gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nicht befolgt wurde, da, wie im Rahmen eines Lokalaugenscheines am 28.07.2021 festgestellt wurde, auf einer nachstehend näher beschriebenen Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von zumindest 25 m2 Erdaushub abgelagert wird und somit der Boden im angegebenen Ausmaß zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet wird, obwohl keine Rodungsbewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 17 Forstgesetz 1975 vorliegt. Die konsenslos gerodete Fläche ist in der nachstehenden Skizze mit einem Kreuz dargestellt, neben welchem sich die Ziffer 2 befindet. [...]

6. Datum/Zeit: 28.07.2021
Ort: x, Grundstücke Nr. x/4 und xx/4, KG

O Sie haben es als Hälfteeigentümer zu verantworten, dass auf den Grundstücken Nr. x/4 und xx/4, je KG O, das Rodungsverbot gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nicht befolgt wurde, da, wie im Rahmen eines Lokalaugenscheines am 28.07.2021 festgestellt wurde, auf einer nachstehend näher beschriebenen Teilfläche der genannten Grundstücke im Ausmaß von zumindest 50 m2 Erdaushub abgelagert wird und somit der Boden im angegebenen Ausmaß zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet wird, obwohl keine Rodungsbewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 17 Forstgesetz 1975 vorliegt. Die konsenslos gerodete Fläche ist in der nachstehenden Skizze mit einem Kreis dargestellt, neben welchem sich die Ziffer 3 befindet. [...]

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 59/2002 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 104/2013
2. § 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 59/2002 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 104/2013
3. § 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 59/2002 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 104/2013
4. § 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 59/2002 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 104/2013
5. § 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 59/2002 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 104/2013
6. § 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 59/2002 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 104/2013

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 350,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 12 Minute(n)		§ 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 Schlusssatz Z 1 Forstgesetz

		1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 104/2013
2. € 350,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 12 Minute(n)	§ 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 Schlusssatz Z 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 104/2013
3. € 350,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 12 Minute(n)	§ 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 Schlusssatz Z 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 104/2013
4. € 350,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 12 Minute(n)	§ 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 Schlusssatz Z 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 104/2013
5. € 350,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 12 Minute(n)	§ 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 Schlusssatz Z 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 104/2013
6. € 350,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 12 Minute(n)	§ 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 Schlusssatz Z 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF. BGBl. I Nr. 104/2013

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):--

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 210,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 2.310,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Eingabe vom 4.11.2021 erhob der Beschwerdeführer gegen dieses Straferkenntnis Beschwerde. Begründend wurde zusammenfassend ausgeführt, dass es sich bei der Liegenschaft in B nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes handle, sondern um ein Granitsteinlager, einen Steinbruchsee, um zwei Bauparzellen und um eine Abstandfläche. Auf der südlichen Teilfläche des Grundstückes Nr. x (Fläche Nr. 4) sei vorübergehend Gartenerde der Nachbarin gelagert worden. Eine Mulde, die neben dem violetten Kreis liege, sei etwas aufgehöht und der Boden ebener gestaltet worden (Fläche Nr. 6). Auf der Fläche Nr. 7 sei das Gelände für den Rasentraktor angepasst worden, ein Felsen überschüttet und die Fläche an den gewachsenen bzw. früheren Boden zwischen nach wie vor bestockten Granitsteinhügel und dem nach wie vor bestockten Erdhügel angeglichen worden. Die auf der Fläche Nr. 8 gelagerte Gartenerde der Nachbarin sei als Substrat für eine Schilfpflanzung gedacht gewesen und werde wegen der Beanstandung auf der Kehre des Weges verteilt. Bei der Fläche, die mit

einem grünen Kreuz markiert worden sei, wisse der Beschwerdeführer nicht genau, was damit gemeint sei. Eine eventuelle Erdschüttung auf der Bauparzelle x/10 oder auch auf der Wald-Abstandsparzelle xx/13 sei keinesfalls auf Waldboden. Auf der Fläche, die mit einem roten Kreis markiert worden sei (Parzelle x/4 und Parzelle xx/4), sei kein Bauschutt gefunden worden. Eventuell über die Schüttung hinausgerollte Erdbrocken könnten gerne entfernt werden. Die Vorwürfe der Verwaltungsübertretungen seien völlig haltlos und unbegründet und maßlos übertrieben oder sogar unrichtig dargestellt. Er verlange die Aufhebung des Strafbescheides. Die Gestaltungsmaßnahmen seien nach den Ideen des Beschwerdeführers abgelaufen bzw. durchgeführt worden.

Mit Schreiben vom 20.12.2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Hälfteeigentümer der Grundstücke Nr. x, Nr. xx/10, Nr. x/4 und xx/4, alle KG O. Die durchgeführten Maßnahmen wurden nach den Ideen des Beschwerdeführers durchgeführt.

Zu Spruchpunkt 1.:
Auf dem Grundstück Nr. x, KG O, waren am 28.7.2021 auf einer Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von zumindest 50 m² mehrere Erdhaufen (Erdaushub) abgelagert. Diese Fläche ist in der - im Straferkenntnis abgebildeten – Skizze mit drei Kreisen dargestellt, neben welchen sich die Ziffer 4 befindet.

Zu Spruchpunkt 2.:
Auf dem Grundstück Nr. x, KG O, waren am 28.7.2021 auf einer Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von zumindest 50 m² mehrere Erdhaufen (Erdaushub) in der dort bestehenden Senke abgelagert. Diese Fläche ist in der - im Straferkenntnis abgebildeten - Skizze mit Kreis dargestellt, neben welchem sich die Ziffer 6 befindet.

Zu Spruchpunkt 3.:
Auf dem Grundstück Nr. x, KG O, waren am 28.7.2021 auf einer Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von zumindest 120 m² Erdaushub abgelagert und die ebene Fläche mit Erdaushub bis zum steilen Rand, der zum Gewässer abfällt, weiter erhöht. Diese Fläche ist in der - im Straferkenntnis abgebildeten - Skizze mit einem Kreis dargestellt, neben welchem sich die Ziffer 7 befindet.

Zu Spruchpunkt 4.:
Auf dem Grundstück Nr. x, KG O, waren am 28.7.2021 auf einer Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von zumindest 20 m² Erdaushub abgelagert. Diese Fläche ist in der - im Straferkenntnis abgebildeten - Skizze mit einem Kreis dargestellt, neben welchem sich die Ziffer 8 befindet.

Zu Spruchpunkt 5.:
Auf dem Grundstück Nr. xx/10, KG O, waren am 28.7.2021 auf einer Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von zumindest 25 m² Erdaushub abgelagert bzw. die Fläche mit mehreren Erdhaufen angeschüttet. Diese Fläche ist in der - im Straferkenntnis abgebildeten - Skizze mit einem Kreuz dargestellt, neben welchem sich die Ziffer 2 befindet.

Zu Spruchpunkt 6.:
Auf den Grundstücken Nr. x/4 und xx/4, beide KG O, waren am 28.7.2021 auf einer Teilfläche der Grundstücke im Ausmaß von zumindest 50 m² Erdaushub abgelagert. Der dort befindliche Graben wurde teilweise eingeschüttet und eine schmale kurze Rampe geschaffen. Diese Fläche ist in der - im Straferkenntnis abgebildeten - Skizze mit einem Kreis dargestellt, neben welchem sich die Ziffer 3 befindet.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 31.8.2021, GZ BHSDForst-2021-344974/10-Mae, wurde eine näher definierte Teilfläche des Grundstückes Nr. x, KG O als Wald festgestellt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig und umfasst die in den Spruchpunkten 1. bis 4. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses angeführten Flächen des Grundstückes Nr. x, KG O.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.3.2017, GZ: ForstR10-20/17-2016/Ka, wurde der auf dem Grundstück Nr. x/2, KG x O, Marktgemeinde x, westlich der rot-punktierten Linie im Lageplan, welcher Teil des Spruchs ist, befindliche Teil im Ausmaß von rund 258 m² als Wald im Sinne des Forstgesetzes festgestellt, da die zusammenhängende Waldfläche der Grundstücke Nr. xx/10, xx/13, xx/4 und x/2, alle KG O, eine Gesamtgröße von über 1.000 m² und eine Breite von über 10 m aufweise. Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10.7.2017, LVwG-551108/2/KLe/JHo - 551111/2, als unbegründet abgewiesen.

Für keine der in den Spruchpunkten 1. bis 6. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses angeführten Flächen liegt eine Rodungsbewilligung vor.

Der forstfachliche Amtssachverständige führte am 28.7.2021 einen Ortsaugenschein durch und erstattete Befund und Gutachten. Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, die Ausführungen des

forstfachlichen Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen. Im Übrigen wurden den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Die zu den Spruchpunkten 1. bis 6. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses vom Amtssachverständigen am 28.7.2021 vorgefundenen Erdablagerungen wurden vom Beschwerdeführer im Übrigen nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

§ 174 Abs. 1 lit. a Z 6 Forstgesetz 1975:
Wer das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen 1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen [...] zu ahnden.

Zum Tatzeitpunkt am 28.7.2021 handelte es sich bei allen verfahrensgegenständlichen Flächen (Spruchpunkte 1. bis 6. des Straferkenntnisses) um Wald im Sinne des Forstgesetzes.

Die Ablagerung von Erdaushub stellt eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur dar. Es handelt sich somit um Rodungen.

Es liegen keine entsprechenden Rodungsbewilligungen vor.

Die Erfüllung der objektiven Tatbestände steht somit unzweifelhaft fest.

Da zum Tatzeitpunkt einer Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 6 Forstgesetz 1975 der Eintritt weder eines Schadens noch einer Gefahr gehört und über das Verschulden in der betreffenden Verwaltungsvorschrift keine Bestimmung enthalten ist, handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei Ungehorsamsdelikten hat der Beschuldigte die von ihm behauptete Schuldlosigkeit glaubhaft zu machen und dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätte können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit

auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretungen als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Mangels gegenteiliger Angaben ist die Behörde von einem Einkommen in Höhe von 1.500 Euro, keinen Sorgepflichten und Grundbesitz ausgegangen.

Hinsichtlich der von der Behörde als straferschwerend angeführten sechsmaligen Tatausführung ist anzumerken, dass diese im gegenständlichen Fall nicht erschwerend für jedes einzelne Verfahren gewertet werden kann, da es sich gerade nicht um eine Einzeltat sondern um sechs voneinander unabhängige Verfahren handelt. Die Behörde hat dementsprechend auch sechs einzelne Strafverfahren geführt und einzelne Strafen verhängt.

Straferschwerend ist demnach nur eine Verwaltungsvorstrafe nach dem Forstgesetz zu werten. Strafmildernde Gründe liegen nicht vor.

Die nunmehr verhängten Strafen erscheinen angemessen und notwendig, um dem Beschwerdeführer die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Aufgrund des Umstandes, dass die verhängten Geldstrafen herabgesetzt wurden, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer